

Denare im A-Text erwähnt werden, geben kein Wertverhältnis zum Solidus an, 'wir können daher auf Grund des A-Textes keine Rückschlüsse auf die im verlorenen Urtext geltende Wertrelation machen und sind hier auf die Ergebnisse der Numismatiker angewiesen'. Nach allem haben 'die Salfranken von Anfang an die silberne Umlaufsmünze, mag diese ein alter Römerdenar oder eine Siliqua [oder ein Teilstück dieser] gewesen sein, mit denarius bezeichnet'. — Die Chunnastabelle, welche die Solidi-Zahlen nur als erläuternde Rechnungsgrösse behandelt, lässt die Geltung einer — auch sonst bei Germanen nachweisbaren — salfränkischen Sitte erschliessen, wonach die Strafsummen und anderes nach Silberhunderten bemessen wurden. Diese in A 1, B, C und der Emendata zum Ausdruck gekommene Anschauung konnte sich bei der Abfassung des Urtextes nicht geltend machen, der auf neustrischem Boden für eine salisch-römische Mischbevölkerung entstand und daher den Goldsolidus dem Bussenansatz zu Grunde legte. Dieser war anfänglich der konstantinische Solidus zu 24 Siliquen oder 48 Halbsiliquen, Anfang des 7. Jh. wurde er durch einen leichteren Schilling ersetzt, der nur noch 20 Siliquen oder 40 Halbsiliquen, d. i. fränkische Denare, wertete. Als nun im 8. Jh. die Lex nach Austrasien übertragen wurde, wo altertümliche Gewohnheiten und Ansichten in ungetrübtem Ansehen standen und die Rechnung nach Denarhunderten herrschte, wurde bei Abfassung des B-Textes diese altfränkische Rechnungsweise rezipiert und jeder Denarsumme der entsprechende Wert in Goldsolidi beigefügt. Dies musste geschehen, weil zur Zeit der Entstehung des B-Textes sonst im Reiche nicht mehr nach Schillingen zu 40 Denaren gerechnet wurde, da man im Westen um 743 zu einem leichteren Solidus übergegangen war, der nur noch 12 Denare umfasste. 'Wir haben daher in den Schillingen des A-Textes solche zu 12 Denaren zu erblicken', während in der 'B-Klasse, die, wie wir wissen, austrasischen Sitten möglichst entgegen zu kommen suchte', der schwerere Solidus zu 40 Denaren für die Umrechnung der Silberhunderte benutzt wurde. Mit einer Prüfung der Prologe, die man als Hauptquelle für die Geschichte der Entstehung der Lex Salica anzusehen gewohnt war, beschliesst K. seine ergebnisreichen Untersuchungen. Er spricht den Prologen geschichtlichen Wert ab. Die Nachrichten über die Gesetzgebung der salischen Franken im längeren von beiden sind aus dem 727 in Neustrien ent-